



Liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns, Ihnen die neueste Ausgabe des Newsletters „Windenergierecht aktuell“ der Stiftung Umweltenergierecht zu präsentieren. Unser Newsletter informiert Sie regelmäßig über windenergiebezogene Themen aus den Bereichen

- Gesetzgebung und rechtspolitische Entwicklungen
- Rechtsprechung und
- Literatur

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen und freuen uns, wenn Sie unseren Newsletter weiterempfehlen!

Herzliche Grüße

Prof. Dr. Thorsten Müller **Frank Sailer**

Vorsitzender des
Stiftungsvorstandes

Leiter Forschungsgebiet
Energieanlagen- und
Infrastrukturrecht

**Aktuelles aus der Stiftung
Umweltenergierecht**

Online-Seminarreihe
[Green Deal erklärt](#)
Dienstag, 30. Januar 2024

**Mehr Informationen
finden Sie auf unserer
Veranstaltungsseite.**

Inhalt

I. Gesetzgebung	3
1. Europa	3
2. Bund	4
3. Bundesländer	5
a. Niedersachsen	5
b. Nordrhein-Westfalen	5
c. Rheinland-Pfalz	6
d. Sachsen-Anhalt	7
e. Thüringen	7
II. Rechtspolitische Entwicklung	8
1. Europa	8
2. Bund	8
3. Bundesländer	9
a. Berlin	9
b. Brandenburg	9
c. Mecklenburg-Vorpommern	9
d. Niedersachsen	9
e. Nordrhein-Westfalen	10
f. Rheinland-Pfalz	10
g. Sachsen	10
III. Aktuelle Rechtsprechung	12
IV. Literatur	15
1. Juristische Aufsätze und Beiträge	15
2. Bücher	23
3. Sonstige wissenschaftliche Veröffentlichungen	24
4. Sonstiges	24

I. Gesetzgebung

1. Europa

Europäische Kommission

Betreffend: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

COM(2023) 763 final 2023/0445 (NLE) vom 28.11.2023

Aus dem Inhalt: „Um die Versorgungssicherheit der Union zu stärken und die Energiepreise zu senken, wurde ein beschleunigter Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien für notwendig erachtet, da die Nachfrage nach fossilen Brennstoffen in den Bereichen Stromerzeugung, Wärme- und Kälteversorgung, Industrie und Verkehr auf diese Weise unmittelbar strukturell verringert werden kann. Darüber hinaus können sich erneuerbare Energien aufgrund ihrer niedrigen Betriebskosten positiv auf die Energiepreise in der gesamten EU auswirken.

In diesem Kontext nahm der Rat am 22. Dezember 2022 die Verordnung (EU) 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien an. Mit der Verordnung sollten die Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien sowie für Netz- und Infrastrukturprojekte, die für die Integration erneuerbarer Energie in das Stromnetz erforderlich sind, verkürzt und beschleunigt werden. Wenn die Verordnung nicht verlängert wird, läuft sie am 30. Juni 2024 aus. Angesichts der anhaltenden Risiken für die Energieversorgungssicherheit der Union und der hohen Energiepreise in der Union sowie der Tatsache, dass ein beschleunigter Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien eine wichtige Rolle bei der Bewältigung dieser Risiken spielt, zielt der vorliegende Vorschlag darauf ab, einige Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2578 weiter anzuwenden.“

→ [Zum Dokument](#)

Verkündung

Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates

Amtsblatt der Europäischen Union L 2023/2413 vom 31.10.2023

→ [Zur Richtlinie](#)

2. Bund

Stellungnahme des Bundesrates

Betreffend: Entwurf eines Gesetzes zur Zulassung virtueller Wohnungseigentümerversammlungen, zur Erleichterung des Einsatzes von Steckersolargeräten und zur Übertragbarkeit beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten für Erneuerbare-Energien-Anlagen
BR-Drucksache 508/23 vom 24.11.2023

Aus dem Inhalt: „Neben der Belastung des Grundstücks, auf dem die Anlage im Sinne des § 1092 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 BGB-E (z.B. die Windenergieanlage) selbst errichtet ist, ist im Regelfall für den Betrieb der Anlage auch die Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten auf den umliegenden Grundstücken notwendig. Zum einen beziehen sich diese auf die Nutzung der Grundstücke für Nebenanlagen (bei den Leitungsanlagen nach § 1092 Absatz 3 Nummer 3 BGB-E etwa für Umspann- und Pumpstationen) und Zufahrtswege. Diese Dienstbarkeiten sind schon nach den Maßgaben des § 1092 Absatz 3 BGB-E übertragbar. Für § 1092 Absatz 3 Nummer 3 BGB-E ergibt sich dies aus dem – auch in der bisherigen Gesetzesfassung bereits enthaltenem – Zusatz, wonach alle dazugehörigen Anlagen, die der Fortleitung unmittelbar dienen, erfasst sind (vgl. auch BT-Drucksache 13/3604, Seite 7). Dies umfasst auch die zur Wartung und Instandhaltung erforderlichen Wege (OLG Hamm, NJOZ 2014, 521, 522). Auch wenn dieser Zusatz zu den Nebenanlagen in den anderen Ziffern des § 1092 Absatz 3 BGB-E nicht enthalten ist, sollen nach dem Willen des Gesetzgebers auch die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten übertragbar sein, die die Nutzung der Grundstücke für Nebenanlagen betreffen (vgl. Seite 20 der Entwurfsbegründung; BT-Drucksache 13/3604, Seite 7; BeckOGK/Kazele, 1.8.2023, BGB § 1092 Rn. 54 ff.).“

→ [Zur Drucksache](#)

→ [Zum Gesamtvorgang](#)

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Betreffend: Verordnung zur Erleichterung der Grundbucheinsicht für Erneuerbare-Energien-Anlagen und Telekommunikationsinfrastrukturen

Referentenentwurf vom 06.11.2023

Aus dem Inhalt: „Für Betreiber und Projektierer von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien ist die Einsicht in das Grundbuch bereits zu Beginn der Projektierung solcher Anlagen erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass dies künftig auch bei Anlagen zur elektrochemischen Herstellung von Wasserstoff und bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserstoff der Fall sein wird. In der Praxis wird die Einsicht für Betreiber und Projektierer von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien durch die Grundbuchämter uneinheitlich gewährt. Dies stellt eine Hürde für den zum Gelingen der Energiewende notwendigen Ausbau erneuerbarer Energien dar. Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien soll die Grundbucheinsicht erleichtert werden.“

→ [Zum Referentenentwurf](#)

3. Bundesländer

a. Niedersachsen

Gesetzentwurf der Landesregierung

Betreffend: Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften

LT-Drucksache 19/2630 vom 19.10.2023

Aus dem Inhalt: „Mit dem am 7. Juli 2022 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) werden den Ländern verbindliche quantitative Flächenziele (sogenannte Flächenbeitragswerte) für die Windenergienutzung an Land vorgegeben. Für Niedersachsen gilt gemäß § 3 Abs. 1 WindBG ein bis 31. Dezember 2027 zu erreichender Flächenbeitragswert von 1,7 Prozent der Landesfläche als Zwischenziel sowie ein bis 31. Dezember 2032 zu erreichender Flächenbeitragswert von 2,2 Prozent der Landesfläche. Das Niedersächsische Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG) setzt daher die genannten bundesrechtlichen Vorgaben um. [...] Die von den Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen lokal betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden sollen die Möglichkeit bekommen, sich an der Energiewende direkt oder indirekt zu beteiligen. Mit dem Niedersächsischen Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Ertrag von Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG – im Folgenden stets so bezeichnet) werden die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen. [...] Das Gesetz flankiert untrennbar das Niedersächsische Gesetz zur Umsetzung des WindBG und über Berichtspflichten. Es verbessert die Rahmenbedingungen für die Möglichkeiten einer zeitnahen Umsetzung der in diesem Gesetz und im Niedersächsischen Klimagesetz verankerten landespolitischen Ziele zum Ausbau der Windenergienutzung und zur fristgerechten Ausweisung von Windenergiegebieten entsprechend den regionalen Teilflächenziel-Vorgaben.“

→ [Zur Drucksache](#)

b. Nordrhein-Westfalen

Verkündung

Betreffend: Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018 (u. a. zur Anwendung der BauO und zu neuen Abstandsflächenvorgaben für Windenergieanlagen)

GV. NRW – Nr. 31 vom 17. November 2023

→ [Zum Gesetz](#)

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Betreffend: Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen (Bürgerenergiegesetz NRW – BürgEnG)

LT-Drucksache 18/5849 vom 12.09.2023

Aus dem Inhalt: „Eine Stärkung der Akzeptanz gegenüber Windenergieanlagen in der Bevölkerung ist ein wesentlicher Schlüssel, um die Ziele beim Ausbau der Erneuerbaren Energien zu erreichen und somit letztlich die Grundlagen zur Erreichung der Klimaneutralität zu schaffen. Aufgrund der besonderen Wirkung auf das örtliche Erscheinungsbild gehören zu den maßgeblichen positiven Einflussfaktoren - neben der frühzeitigen Information und Aufklärung – auch die lokale Teilhabe an der Wertschöpfung für Bürgerinnen und Bürger in den betroffenen Gemeinden. [...] In der Praxis werden oftmals bereits unterschiedliche Beteiligungsmodelle angeboten, jedoch wird eine Teilhabe noch nicht flächendeckend angewandt. Die Sicherstellung eines Beteiligungsangebotes bei allen Vorhaben in Nordrhein-Westfalen stellt daher einen wesentlichen Schritt zur Stärkung der Akzeptanz für den notwendigen Ausbau der Windenergie an Land dar. [...] Daher ist eine landeseigene Regelung erforderlich, um die Möglichkeit der weitergehenden Teilhabe für Bürgerinnen und Bürger im Umfeld von Vorhaben zu schaffen.“

→ [Zur Drucksache](#)

c. Rheinland-Pfalz

Gesetzentwurf der Landesregierung

Betreffend: Landeswindenergiegebietegesetz (LWindGG)

LT-Drucksache 18/8153 vom 28.11.2023

Aus dem Inhalt: „Rheinland-Pfalz erhöht und beschleunigt den Ausbau der Windenergienutzung unter angemessener Berücksichtigung der berührten Interessen durch ein Landesgesetz. Darin werden die von Rheinland-Pfalz spätestens bis zum 31. Dezember 2027 und spätestens bis zum 31. Dezember 2030 – insoweit also zwei Jahre früher als vom Windenergieflächenbedarfsgesetz vorgegeben – zu erreichenden Flächenziele festgeschrieben und in einem ersten Schritt für die vier rheinland-pfälzischen Planungsgemeinschaften und den Verband Region Rhein-Neckar (VRRN, in Bezug auf den rheinland-pfälzischen Teilraum) als Träger der Regionalplanung pauschal regionale Teilflächenziele in Höhe von mindestens 1,4 v. H. ihrer jeweiligen Regionsfläche festgelegt, die sie spätestens bis zum 31. Dezember 2026 durch die Ausweisung von Windenergiegebieten erreichen müssen. [...]“

→ [Zur Drucksache](#)

d. Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Fraktion DIE LINKE

Betreffend: Entwurf eines Gesetzes über die finanzielle Beteiligung am Ausbau erneuerbarer Energien in Sachsen-Anhalt (EEBeteilG LSA)

LT-Drucksache 8/3191 vom 04.10.2023

Aus dem Inhalt: „Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE im Landtag von Sachsen-Anhalt nutzt die Regelungen der Möglichkeit der Gewinnbeteiligung von Kommunen, die das Erneuerbare-Energien-Gesetz auf Bundesebene schafft und setzt sie in eine verbindliche Regelung um. Zusätzlich enthält es eine Sonderbestimmung zur individuellen Behandlung von betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern in gleicher Höhe. Das Gesetz macht dafür eine Reihe von unterschiedlichen Beteiligungsformen auf, die zwischen den Vorhabenträgern und den betroffenen Gemeinden ausverhandelt werden können.“

→ [Zur Drucksache](#)

e. Thüringen

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD

Betreffend: Fünftes Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung - Gewährleistung des vollständigen Rückbaus von Windenergieanlagen nach der endgültigen Einstellung ihrer zulässigen Nutzung

LT-Drucksache 7/8927 vom 25.10.2023

Aus dem Inhalt: „Landesrechtliche Sicherstellung einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der Thüringer Bauordnung für einen rechtssicheren, präzisen und finanziell abgesicherten Rückbau von Windenergieanlagen in Thüringen und Einführung einer Regelung auf Landesebene für den vollständigen Rückbau von Windenergieanlagen.“

→ [Zur Drucksache](#)

II. Rechtspolitische Entwicklung

1. Europa

Report from the commission to the council

Betreffend: Review of Council Regulation (EU) 2022/2577 of 22 December 2022 laying down a framework to accelerate the deployment of renewable energy

COM(2023) 764 final vom 28.11.2023

Aus dem Inhalt: „In order to decide whether a prolongation of this Council Regulation is necessary, the conditions for such prolongation must be met. In this context, the Commission must assess (i) the recent evolution of the Union’s security of supply and energy prices, including the contribution that the deployment of renewable energy sources has made in this regard; (ii) the need to further accelerate renewable energy sources and (iii) the specific effects of this Council Regulation to promote such acceleration. Moreover, given the entry into force of the amending Directive, it is appropriate to assess the relationship between the provisions included in this Council Regulation and the permitting provisions included in the revised RED. To this end, this report describes the recent developments on security of supply, energy prices and the contribution of renewable energy sources as well as examines the need to further accelerate renewables deployment (section II) and the effect that this Council Regulation had in this context (section III). Finally, the review looks at the scope of the Council Regulation and the new permitting provisions in the revised RED (section IV) before providing conclusions and a recommendation for further action (section V).”

→ [Zum Dokument](#)

2. Bund

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 7. November 2023 auf die Frage des Abgeordneten Thomas Dietz (AfD)

Betreffend: Vollzugspraxis in Bezug auf die Entfernung des Fundaments beim Rückbau von WEA

Drucksache 20/9234 vom 10.11.2023

→ [Zur Drucksache](#)

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 7. November 2023 auf die Frage des Abgeordneten Hansjörg Durz (CDU/CSU)

Betreffend: Bauhöhenbegrenzung von WEA auf Grund militärischer Radarmindestführungshöhen (MVA)

Drucksache 20/9234 vom 10.11.2023

→ [Zur Drucksache](#)

Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp vom 8. November 2023 auf die Frage des Abgeordneten Jens Spahn (CDU/CSU)

Betreffend: Hinweise auf Marktverzerrungen durch die Volksrepublik China im Bereich der Wind- sowie der Solarindustrie

Drucksache 20/9234 vom 10.11.2023

→ [Zur Drucksache](#)

3. Bundesländer

a. Berlin

Antwort der Landesregierung vom 13. November 2023 auf die schriftliche Anfrage des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD) vom 24. Oktober 2023

Betreffend: Spandau: Windpotenzialstudie im Bezirk

LT-Drucksache 19/17197 vom 13.11.2023

→ [Zur Drucksache](#)

b. Brandenburg

Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Bessin, Peter Drenske und Lars Günther (AfD) vom 22. November 2023

Betreffend: Umweltrisiken durch Kohlenstofffasern von Rotorblättern an Windkraftanlagen

LT-Drucksache 7/8803 vom 22.11.2023

→ [Zur Drucksache](#)

c. Mecklenburg-Vorpommern

Antwort der Landesregierung vom 23. November auf die kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Schmidt (AfD) vom 19. Oktober 2023

Betreffend: Beteiligungen des Landes an Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern

LT-Drucksache 8/2710 vom 23.11.2023

→ [Zur Drucksache](#)

d. Niedersachsen

Kleine Anfrage der Abgeordneten Marcel Queckemeyer und Ansgar Schledde (AfD) vom 9. November 2023

Betreffend: Außerbetriebnahme eines Windparks in Alfstedt-Ebersdorf

LT-Drucksache 19/2819 vom 13.11.2023

→ [Zur Drucksache](#)

e. Nordrhein-Westfalen

Antwort der Landesregierung vom 19. Oktober 2023 auf die kleine Anfrage des Abgeordneten Christian Loose (AfD) vom 25. August 2023

Betreffend: Windwahnland Paderborn – Wo bleibt der „Artenschutz“ für die Bürger?

LT-Drucksache 18/6456 vom 19.10.2023

→ [Zur Drucksache](#)

f. Rheinland-Pfalz

Antwort der Landesregierung vom 3. November 2023 auf die kleine Anfrage des Abgeordneten Andreas Hartenfels (fraktionslos) vom 13. Oktober 2023

Betreffend: Windräder auf dem Grünstadter Berg

LT-Drucksache 18/7935 vom 03.11.2023

→ [Zur Drucksache](#)

Kleine Anfrage des Abgeordneten Ralf Schönborn (AfD) vom 24. Oktober 2023

Betreffend: Bestimmung von „Go-to-Areas“ zur Beschleunigung des Windkraftausbaus

LT-Drucksache 18/7819 vom 24.10.2023

→ [Zur Drucksache](#)

g. Sachsen

Kleine Anfrage des Abgeordneten René Hein (AfD) vom 29. November 2023

Betreffend: Windenergiekartierung für den sächsischen Wald

LT-Drucksache 7/15016 vom 29.11.2023

→ [Zur Drucksache](#)

Kleine Anfrage des Abgeordneten René Hein (AfD) vom 28. November 2023

Betreffend: Windpark bei Lohsa

LT-Drucksache 7/15017 vom 28.11.2023

→ [Zur Drucksache](#)

Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas Thumm (AfD) vom 15. November 2023

Betreffend: Mikropartikel-Abrieb bei Windindustrieanlagen in Sachsen

LT-Drucksache 7/14944 vom 15.11.2023

→ [Zur Drucksache](#)

Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas Prantl (AfD) vom 13. November 2023

Betreffend: Bau von Windenergieanlagen im Elterleiner Ortsteil Hermannsdorf im Erzgebirge?

LT-Drucksache 7/14934 vom 13.11.2023

→ [Zur Drucksache](#)

III. Aktuelle Rechtsprechung

OVG Greifswald mit Beschluss vom 9. Oktober 2023 – 1 R 307/23

Erfolgreiche Beschwerde gegen einen Beschluss der ersten Instanz mit dem die Vollstreckung einer rechtskräftigen Verpflichtungsklage zur Neubescheidung eines Antrags auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von neun WEA angeordnet wird

Aus dem Inhalt: Zur Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung eines immissionsschutzrechtlichen Bescheidungsurteils (Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen § 10 Abs. 6a S. 1 BImSchG); (keine) Beachtung der Änderung der Sach- und Rechtslage im Vollstreckungsverfahren nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens

OVG Magdeburg mit Urteil vom 14. September 2023 – 2 K 123/21

Erfolgreicher Normenkontrollantrag gegen einen sachlichen Teilflächennutzungsplan Wind soweit damit die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden sollen

Aus dem Inhalt: Zu den Anforderungen an die Bekanntmachung der Auslegung eines Entwurfs eines sachlichen Teilflächennutzungsplans Wind, fehlende Strukturierung des Hinweises auf die vorliegenden Umweltinformationen nach Themenblöcken; zu den Anforderungen an die Bekanntmachung der Genehmigung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Wind; zu Fehlern im Abwägungsvorgang aufgrund der falschen Bestimmung des Umfangs von harten Tabuzonen (u. a. Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, geschützte Biotop, Waldflächen, Fließgewässer, Standgewässer, Trinkwasserschutzgebiete), der defizitären Bestimmung der weichen Tabuzonen (u. a. pauschaler Abstand zu sämtlichen Schutzgebieten, „Ortepuffer“ von 1.000 m zu Siedlungen)

OVG Münster mit Urteil vom 10. November 2023 – 7 A 1553/22

Erfolglose Berufung gegen die Verpflichtung zur Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für drei WEA in erster Instanz

Aus dem Inhalt: Zur Einordnung der Umstellung des Begehrens von der Anfechtung des Ablehnungsbescheids auf ein Bescheidungsbegehren als Klageänderung im Sinne von § 91 VwGO; (kein) Entgegenstehen des öffentlichen Belangs einer Ausschlusswirkung des Flächennutzungsplans nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufgrund der insoweit festgestellten Unwirksamkeit des Flächennutzungsplans; zudem Vorgaben in Bezug auf die Abwägung hinsichtlich des Gebots, der Windenergienutzung substantiell Raum zu verschaffen

OVG Münster mit Beschluss vom 3. November 2023 – 8 B 1049/23.AK

Erfolgloser Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei WEA

Aus dem Inhalt: (Keine) Auslösung der Klagebegründungsfrist nach § 6 UmwRG nur durch die Einbeziehung von angewachsenen Änderungen oder Ergänzungen eines Bescheides in das Klagebegehren; zur Erforderlichkeit einer Änderungsgenehmigung im Falle der Auswechslung des Anlagentyps einer WEA; § 16b Abs. 7 Satz 1 BImSchG ist mangels abweichender Überleitungsvorschriften als nachträgliche Rechtsänderung zugunsten des Vorhabenträgers zu berücksichtigen

OVG Münster mit Urteil vom 31. Oktober 2023 – 7 D 187/22.AK

Erfolgreiche Verpflichtungsklage auf Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids für die Errichtung und den Betrieb einer WEA

Aus dem Inhalt: Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Anlage hinsichtlich der Belange des Denkmalschutzes; zum Entgegenstehen der Belange des Schutzes des Landschaftsbilds und der natürlichen Eigenschaft der Landschaft gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB

OVG Schleswig mit Beschluss vom 19. Oktober 2023 – 5 KS 7/22

Erfolglose Drittanfechtungsklage gegen Genehmigungsbescheide für die Errichtung und den Betrieb von vier WEA

Aus dem Inhalt: (Keine) schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG bzw. erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen durch Lärm, Infraschall, Diskoeffekt, Schattenwurf, Nachtbefeuerung, optische Bedrängung und Eiswurf

VGH Kassel mit Beschluss vom 6. Oktober 2023 – 9 B 247/22.T

Erfolgreicher Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage des Antragstellers gegen den Bescheid des Antragsgegners mit dem der Beigeladenen für die Herstellung einer Zuwegung zu einem Windpark die Genehmigung der Rodung zum Zwecke der Nutzungsänderung sowie die naturschutzrechtliche Zulassung des Eingriffs unter Beifügung zahlreicher Nebenbestimmungen erteilt wird

Aus dem Inhalt: Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von nach Bauordnungsrecht genehmigungsfreien Zuwegungen zu WEA im Wald im forstrechtlichen Verfahren

VGH München mit Urteil vom 30. Oktober 2023 – 22 A 21.40041

Erfolgreiche Verpflichtungsklage auf Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids zur Errichtung und zum Betrieb einer WEA

Aus dem Inhalt: fehlende Antragstellung in der mündlichen Verhandlung

VGH München mit Beschluss vom 24. Oktober 2023 – 22 A 21.40041

Erfolgreicher Antrag einer Standortgemeinde auf Beiladung in einem Verfahren, das auf die Verpflichtung der Behörde auf Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids zur Errichtung und zum Betrieb einer WEA, die auf dem Gebiet der Gemeinde liegt, gerichtet ist

Aus dem Inhalt: Zu den Voraussetzungen einer notwendigen Beiladung bei mehrstufigen Verwaltungsakten, die sich dadurch auszeichnen, dass sie kraft Gesetzes nur mit Zustimmung oder im Einvernehmen mit einem anderen Rechtsträger ergehen dürfen; (keine) Berührung der rechtlichen Interessen der Gemeinde bei der Verweigerung der Zustimmung nach § 14 LuftVG

IV. Literatur

1. Juristische Aufsätze und Beiträge

Dannecker, Marcus

Kommt jetzt der Offshore-Turbo für den Klimaschutz?

Zeitschrift für materielles und prozessuales Klimarecht (KlimaRZ) 2023, Heft 11-12, S. 267-274

Aus dem Inhalt: „Am 01.01.2023 ist die letzte große Änderung des Gesetzes zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (Windenergie-auf-See-Gesetz - WindSeeG) in Kraft getreten. Im Juli und August 2023 sind die Ergebnisse der beiden ersten Ausschreibungsrunden für Offshore-Windprojekte nach neuem Recht mit zum Teil erstaunlichen Ergebnissen bekannt gemacht worden. Dies gibt Anlass, einen Blick auf die neuen Ausschreibungsregeln zu werfen.“

Derpa, Ulrich

Das Wind-an-Land-Gesetz: Frischer Wind für Planung und Genehmigung der Windkraft in Baden-Württemberg?

Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg (VBIBW) 2023, S. 485-495

Aus dem Inhalt: „Durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz, das Kern des sogenannten Wind-an-Land-Gesetzes ist, verpflichtet der Bund die Länder erstmals, einen prozentualen Anteil der Landesfläche für die Windenergie an Land auszuweisen. Die Flächenbeitragswerte betragen für die Länder in einem Zwischenschritt bis Ende 2027 zwischen 0,25 % und 1,8 % der Landesfläche, in der zweiten Ausbaustufe bis Ende 2032 zwischen 0,5 % und 2,2 %. Baden-Württemberg hat sowohl für die erste als auch für die zweite Stufe 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche als verbindliche Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung festgelegt. Die Neuregelung bedeutet einen Paradigmenwechsel gegenüber dem bisherigen Planungsrecht, das durch die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich und mögliche Ausschlusswirkung durch kommunale Konzentrationszonen gekennzeichnet war. Der weitere Ausbau der Windenergie wird indes nicht nur von der Flächenverfügbarkeit und den bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen, sondern auch anderen Faktoren wie weiteren genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen und der Wirtschaftlichkeit abhängen.“

Große, Andreas

Verlängerung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage – Anmerkung zu VGH Kassel Beschl. v. 30.6.2023 – 9 B 2279/21.T

Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2023, Heft 21, S. 1673-1685

Aus dem Inhalt: „Dass Zulassungsverfahren beschleunigt werden sollten, ist in aller Munde. Denn die Transformation der Energieversorgung zur Einhaltung des 1,5 Grad-Ziels ist, wenn

überhaupt, nur möglich, wenn die dafür notwendigen Vorhaben zeitnah genehmigt werden. Zuweilen liegt es aber an anderen Gründen, dass sich die Projekte verzögern. So auch in dem vom VGH Kassel entschiedenen Fall. Ein Umweltverband begehrte die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen die zweite Verlängerung der Frist zur Errichtung von drei Windenergieanlagen (WEA). Und bekam Recht. Nicht etwa, weil sein Vorbringen den VGH überzeugte. Sondern weil das Gericht zu dem Ergebnis kam, die Verlängerungsentscheidung sei ermessensfehlerhaft ergangen; sie sei folglich rechtswidrig. Der VGH sah dabei für die Anwendung neuen Rechts, konkret: der zur Beschleunigung der Verwaltungsverfahren in die VwGO aufgenommenen Regelungen des § 80c VwGO, keinen Raum.“

Hansen, Joshua

Konkretisierung von Anforderungen an die optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen nach § 249 Abs. 10 BauGB

Infrastrukturrecht (IR) 2023, Heft 10, S. 232-233

Aus dem Inhalt: „Ein aktueller Beschluss des OVG Münster befasst sich mit der Frage, wann eine optisch bedrängende Wirkung durch eine Windenergieanlage nach der Neufassung des § 249 Abs. 10 BauGB anzunehmen ist.“

Keil, Jonas

Wirkungsweise und Grenzen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes

Thüringer Verwaltungsblätter (ThürVBl.) 2023, S. 269-277

Aus dem Inhalt: „Der Bundestag beschloss im Juli 2022 mit dem „Osterpaket“ unter anderem die Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Bis zum Jahr 2030 soll sich gemäß § 4 a Nr. 8 EEG (2023) die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien von 240 TWh im Jahr 2021 auf 600 TWh im Jahr 2030 erhöhen. Für die Windenergie bedeutet dies, dass die installierte Leistung zukünftig 115 GW betragen soll, § 4 Abs. 1 Nr. 1 lit. d) EEG (2023). Als Hemmnisse für den erforderlichen Zubau an Windenergieanlagen erkannte der Gesetzgeber insbesondere den Mangel an Flächen sowie langwierige Planungsverfahren. Diese Problematiken suchte er insbesondere durch Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) sowie die Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) zu lösen. Für das Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen geht damit eine umfassende Änderung materiellen Rechts einher. Ob dies, wie erhofft, eine ausreichende Ausweisung von Flächen sowie eine hinreichende Verfahrensbeschleunigung zu bewirken vermag, wird im Folgenden untersucht. Dazu erfolgt zunächst ein Überblick über den neuen planungsrechtlichen Rechtsrahmen des WindBG (B.). Anschließend werden sowohl Inhalt und Wirkungsweise (C.) als auch Problempunkte und Grenzen (D.) des Gesetzes beleuchtet.“

Kirch, Thorsten/Huth, Julia

Entschädigung von Offshore-Windparks bei Nichtverfügbarkeit des Netzes

Infrastrukturrecht (IR) 2023, Heft 11, S. 242-245

Aus dem Inhalt: „Im Fall der Störung, Verzögerung oder Wartung einer Offshore-Anbindungsleitung steht dem betroffenen Betreiber des Offshore-Windparks (OWP) eine gesetzliche Entschädigung gem. § 17e EnWG zu. Regelt der Netzbetreiber aufgrund eines Netzengpasses die Erzeugungsleistung des OWP ab, steht dem OWP-Betreiber dagegen ein Anspruch auf finanziellen Ausgleich gem. § 13a Abs. 2 S. 1 EnWG zu. Der nachfolgende Beitrag behandelt praxisrelevante Abgrenzungsfragen der beiden Ansprüche.“

Lingemann, Thomas

Der neue § 2 EEG in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung

Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2023, Heft 21, S. 1634-1637

Aus dem Inhalt: „Am 29.7.2022 trat der neue § 2 EEG in Kraft. Dieser sollte als Teil des sogenannten „Osterpakets“ dazu beitragen, dass die Stromversorgung bereits 2035 nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Das Gesetzgebungspaket enthielt flankierend weitreichende Änderungen in den verschiedenen fachrechtlichen Bereichen, die auf den Ausbau der erneuerbaren Energien einwirken. Zudem wurde unter anderem das Planungsregime für Windenergieanlagen an Land grundlegend reformiert.“

Nebelsieck, Rüdiger

Artenschutzrecht unter Druck: Planungsbeschleunigung und go-to-areas

Umwelt- und Planungsrecht (UPR), Sonderheft 2023, S. 409-415

Aus dem Inhalt: „Zur Sicherstellung der Energieversorgungssicherheit und dabei zuvorderst zur Beschleunigung des Ausbaus der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen hat der Gesetzgeber beginnend mit dem sog. Osterpaket aus dem Frühjahr 2022 und gefolgt von einer Fülle weiterer Artikelgesetze inzwischen auch maßgebliche Änderungen des materiellen Rechts vorgenommen. Sie betreffen sektorspezifisch auch das besondere Artenschutzrecht, dessen Bearbeitung von manchen als zeitliches Hemmnis eingestuft wird. Diese Änderungen, die im Ergebnis vor allem den Ausbau der Windenergie und der Höchstspannungsleitungen betreffen, sind Gegenstand dieses Beitrages.“

Niederstadt, Frank/Schumacher, Jochen

Umweltschaden durch Offshore-Windkraftanlagen – Offene Fragen im Umwelthaftungsrecht: Gleichzeitig: Anmerkung zu BVerwG, Urt. V. 27.4.2023 – 10 C 3.23

Natur und Recht (NuR) 2023, Heft 10, S. 649-658

Aus dem Inhalt: „Das vorliegende Urteil des BVerwG ist das siebte verwaltungsgerichtliche Urteil zu einem möglicherweise durch den Offshore-Windpark Butendiek verursachten

Umweltschaden. Neben der Klärung von Fragen des Umweltschadensrechts wirft das Urteil aber auch neue Fragen auf.“

Rheinschmitt, Christoph/Köck, Wolfgang

Implementation des Windflächenbedarfsgesetzes in den Ländern. Zum Stand der Umsetzung des 2 %-Flächenziels für die Windenergienutzung

Das Deutsche Verwaltungsblatt (DVBl.) 2023, Heft 22, S. 1389-1396

Aus dem Inhalt: „Das Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes verpflichtet alle Bundesländer dazu, die vom Bund vorgeschriebenen länderspezifischen Flächenbeitragswerte für die landseitige Windenergienutzung bis Ende 2027 bzw. 2032 auszuweisen (§ 3 Abs. 1 WindBG). [...] Der Beitrag geht der Frage nach, wie die Länder mit den Verpflichtungen bislang umgegangen sind, ob sie selbst die entsprechenden Flächen ausweisen werden, oder ob sie die Träger der Regionalplanung bzw. die Gemeinden hierzu verpflichten. Für den Fall, dass die Länder auf eigene Ausweisungen verzichten, wird der Frage nachgegangen, ob sie nähere Festlegungen für die Ausweisung durch die Träger der Regionalplanung bzw. durch die Gemeinde getroffen haben. Die Ergebnisse geben nicht nur einen Überblick über die unterschiedlichen Modelle der Umsetzung des WindBG in den Ländern, sondern dienen auch dazu, erste Einordnungen im Hinblick auf landesrechtliche Neuverteilungen der Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung vorzunehmen.“

Sailer, Frank/Deutinger, Maria

Klimaschutz, Gesundheitsschutz und Versorgungssicherheit beim Ausbau der erneuerbaren Energien – zugleich Anmerkung zu VG Braunschweig, Urt. v. 11. Mai 2022 - 2 A 100/19 (Höhenbegrenzung) im Lichte von § 2 EEG 2023

Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR) 2023, Heft 11, S. 604-611

Aus dem Inhalt: „§ 2 EEG 2023 statuiert mit dem überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit eine Regelvermutung für das Überwiegen der erneuerbaren Energien gegenüber anderen, gegenläufigen Interessen in Form eines relativen Gewichtungsvorrangs. Noch vor Inkrafttreten des § 2 EEG 2023 hatte das VG Braunschweig ganz in diesem Sinne zugunsten der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit einer Windenergieanlage entgegen einer im Flächennutzungsplan enthaltenen Höhenbegrenzung entschieden. Im Rahmen der nach § 35 Abs. 1, Abs. 3 BauGB vorzunehmenden Abwägung gewichtete das Gericht das Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien wegen des Klimaschutzes, des klimawandelbedingten Lebens-, Gesundheits- und Eigentumsschutzes und der Energieversorgungssicherheit besonders hoch und verneinte demgegenüber ebenso gewichtige Gründe, die im konkreten Fall für die Höhenbegrenzung hätten sprechen können. Der Beitrag beleuchtet die Aussagen des VG Braunschweig im Lichte des neuen § 2 EEG 2023.“

Sailer, Frank/Militz, Saskia

**Das überragende öffentliche Interesse und die öffentliche Sicherheit nach § 2 EEG 2023
Gesetzgeberische Wertungsentscheidungen zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien**

Würzburger Studien zum Umweltenergierecht Nr. 31 vom 02.11.2023

Aus dem Inhalt: „Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll erheblich beschleunigt werden. Dieser begegnet jedoch vielfältigen anderen Schutzgütern und Belangen, wie dem Denkmalschutz, dem Artenschutz oder dem Gewässerschutz. Als neuere Erscheinung kollidiert der Erneuerbaren-Ausbau mit deren teils schon seit Jahrzehnten bestehenden „Schutz- und Bewahrungsinteressen“. Die diesbezüglichen Fachgesetze zielen auf den Erhalt des „Status quo“ ihrer Schutzgüter, während der Erneuerbaren-Ausbau auf eine Veränderung ausgerichtet ist und so in den Bereich der anderen Schutzgüter hineinwirkt. Um dieses zeitlich-räumliche Defizit für die erneuerbaren Energien und damit auch für den Klimaschutz ein Stück weit auszugleichen, schreibt der Gesetzgeber in § 2 EEG 2023 ihre besonders hohe Bedeutung in Form eines überragenden und damit höchstrangigen öffentlichen Interesses an den erneuerbaren Energien sowie deren Beitrag zur öffentlichen Sicherheit fest. Es handelt sich dabei um eine gesetzgeberische Wertungsentscheidung, die alle Behörden und Gerichte bei der Ausfüllung ihrer Wertungsspielräume bindet. Das betrifft insbesondere Abwägungs-, Ermessens- und Planungsentscheidungen. Die hier vorhandenen Spielräume fungieren als „Einfallstor“ bzw. „Andockstelle“ für § 2 EEG 2023. Dort, wo das Recht keine solchen Spielräume enthält, entfaltet § 2 EEG 2023 auch keine Wirkung. Das trifft vor allem für die umwelt- oder sonstigen genehmigungsrechtlichen Anforderungen samt der Vielzahl an Ge- und Verboten zu, die nicht abgeschwächt werden und weiterhin gelten.“

Scheidler, Alfred

Fortschreibung der Energiewende im Städtebaurecht mit den neuen §§ 249a und 249b BauGB

Zeitschrift für das gesamte öffentliche und private Baurecht (BauR) 2023, Heft 11, S. 1888- 1895

Aus dem Inhalt: „Mit dem Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht wurden die §§ 249a und 249b BauGB neu in das Baugesetzbuch eingefügt. Beide Vorschriften traten am 01.01.2023 in Kraft. § 249a BauGB enthält Sonderregelungen für Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien, sofern dieses Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit näher benannten Erneuerbare-Energien-Anlagen steht, § 249b BauGB beinhaltet eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien in Abbaubereichen des Braunkohletagebaus.“

Scheidler, Alfred

Neuausrichtung der artenschutzrechtlichen Prüfung bei Windenergieanlagen durch das Vierte BNatSchG-Änderungsgesetz

Umwelt- und Planungsrecht (UPR), 2023, Heft 10, S. 371-376

Aus dem Inhalt: „Mit dem Wind-an-Land-Gesetz wurden mit Wirkung zum 1.2.2023 die planerische Steuerung von Windkraftanlagen und deren bauplanungsrechtliche Zulässigkeit auf neue gesetzliche Grundlagen gestellt, mit dem Vierten BNatSchG-Änderungsgesetz wurde - ebenfalls mit Wirkung zum 1.2.2023 - durch einen neu eingefügten § 26 Abs. 3 BNatSchG die Rechtslage für Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten - im Sinne einer Öffnung - maßgebend verändert, und die mit Wirkung zum 29.7.2022 neu eingefügten §§ 45b bis 45d BNatSchG konkretisieren und modifizieren das Artenschutzrecht im Hinblick auf Windenergieanlagen. Nur letztere sind Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen.“

Scheidler, Alfred

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz als Grundlage für die planerische Steuerung der Windenergienutzung

Gewerbearchiv (GewArch) 2023, Heft 10, S. 408-414

Aus dem Inhalt: „Am 1.2.2023 ist das Wind-an-Land-Gesetz in Kraft getreten, das zu einer grundlegenden Neugestaltung der planungsrechtlichen Grundlagen für den Ausbau der Windenergie führt: Anstelle eines „gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzept“, für das sich seit Jahren eine detaillierte Rechtsprechung entwickelt hatte, sind nun verbindliche Flächenausweisungen für die Windenergie vorgegeben. Grundlage dafür ist das als Art. 1 des Wind-an-Land-Gesetzes verkündete Windenergieflächenbedarfsgesetz, das inzwischen bereits mehrmals geändert wurde.“

Scheidler, Alfred

Das WindBG als Grundlage für die Steuerung der Windenergienutzung

Umweltrechtliche Beiträge aus Wissenschaft und Praxis (UWP) 3/2023, S. 67-76

Aus dem Inhalt: „Mit dem im Juli 2022 verkündeten und am 1.2.2023 in Kraft getretenen Wind-an-Land-Gesetz wurde die planerische Steuerung der Windenergienutzung grundlegend umgestaltet. Das Gesetz beinhaltet u.a. Änderungen des Baugesetzbuchs sowie das neue Windenergieflächenbedarfsgesetz. Letzteres wurde bereits mehrfach geändert, zuletzt durch Gesetz vom 26.7.2023 (BGBl. I Nr. 202) mit Wirkung zum 3.8.2023. Der Beitrag stellt das Windenergieflächenbedarfsgesetz vor und zeigt dabei vor allem die seit seinem Erlass bis Juli 2023 ergangenen Änderungen auf.“

Schröder, Thomas/Kümmel, Dennis

Zurückstellung von Baugesuchen für Windenergieanlagen – Anmerkung zu OVG Münster Beschl. v. 21. Februar 2023 – 8 B 642/22.AK

Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2023, Heft 19, S. 1511-1518

Aus dem Inhalt: „Die Entscheidung des OVG ist zu begrüßen. Sie führt die Regelung des § 15 III BauGB auf ihren originären Zweck zurück, nämlich die Sicherung der kommunalen Planungshoheit. Wenn der Planvorbehalt einer Windenergieanlage absehbar nicht (mehr) entgegensteht, besteht insoweit kein Sicherheitsbedürfnis. Die Entscheidungsgründe verdeutlichen aber auch, mit welcher rechtlichen Komplexität und Dynamik sich eine Gemeinde befassen muss, wenn sie eine rechtssichere Konzentrationsflächenplanung erstellen will. Für die allermeisten Kommunen dürfte das ohne aufwändige wie kostenträchtige externe planerische und rechtliche Begleitung nicht mehr leistbar sein. Die Entscheidung zeigt zudem, welche weitreichenden Folgen die neue Vorrangregelung für erneuerbare Energien in § 2 EEG hat.“

Sobotta, Christoph

REPowerEU – Quo vadis Naturschutz? Ein erster Blick auf die revidierte Richtlinie über erneuerbare Energien

Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2023, Heft 21, S. 1609-1615

Aus dem Inhalt: „Um die Nutzung erneuerbarer Energien nachdrücklich zu steigern, hat die EU jüngst Änderungen der RL (EU) 2018/2001 (Richtlinie über erneuerbare Energien) mit besonderen Regelungen für die Berücksichtigung des Naturschutzes in der Planung und Genehmigung entsprechender Vorhaben angenommen, die erheblich von den allgemeinen unionsrechtlichen Regeln abweichen. Sie werden 20 Tage nach der noch ausstehenden Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten und sollen die Zulassung solcher Projekte erleichtern. Die Komplexität der neuen Regelungen weckt allerdings Zweifel, ob diese Ziele erreicht werden können.“

Spannowsky, Willy

Überblick über die Änderungen im Energiefachrecht und deren Auswirkungen auf die städtebauliche Planung

Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht (ZfBR) 2023, Heft 7, S. 643-648

Aus dem Inhalt: „[...] Die nachfolgend im Überblick dargestellten energiefachgesetzlichen Änderungen und die Änderungen des Städtebau- und Raumordnungsrechts sind vor dem Hintergrund der Anforderungen des Klimaschutz- und des Energie-Europarechts einer Überprüfung zu unterziehen. Wegen der Direktwirkung der Notfallverordnung der EU sind zudem die unmittelbaren Rechtswirkungen dieser Verordnung bei der Raumordnungs-

und städtebaulichen Planung wegen des Vorrangs des Unionsrechts vorrangig zu beachten. Soweit das nationale Recht wirksam ist, [Fn. 4: Kritisch bezüglich des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. 7. 2022, BGBl. I, S. 1353, ZfBR 2023, 18 ff.] ist es im Lichte des vorrangigen Unionsrechts auszulegen. Dies hat, worauf nachfolgend weiter unten einzugehen ist, Konsequenzen für die planerische Gebietsauswahl zur Festlegung von Gebieten, die für den Bau und die Nutzung der jeweiligen Erneuerbare-Energie-Anlagen geeignet sind.“

von Seht, Hauke

Regulative raumordnungsbezogene Optionen für eine Beschleunigung (nicht nur) der Energiewende: Ebenen, Verfahrensschritte und Bindungswirkungen

Raumforschung und Raumordnung | Spatial Research and Planning (2023)

Aus dem Inhalt: „Die Dringlichkeit der Energiewende steht im Konflikt mit verzögernden Wirkungen und nicht optimal genutzten Optionen des komplexen, mehrstufigen deutschen Planungssystems. Dies betrifft auch das Recht und die Verfahren der Raumordnung sowie das Zusammenspiel der Raumordnung mit dem Bauplanungs- und Fachrecht. Hier sind grundlegende Reformmöglichkeiten trotz vieler aktueller Gesetzesvorhaben noch nicht ausgeschöpft. Einige raumordnerische Verfahrensschritte und gesetzgeberische Abweichungsmöglichkeiten können ganz gestrichen werden, das Zusammenwirken der Planungs- und Entscheidungsebenen lässt sich schlagkräftiger gestalten und themenbezogen könnten einzelne Hierarchieebenen im Planungssystem ausgelassen werden. Aufbauend auf einer kurzen Analyse der Ausgangslage für die Raumordnung werden in diesem Beitrag zunächst entsprechende generelle Überlegungen zu solchen weitreichenden Beschleunigungsoptionen und deren Folgen angestellt. Dem folgt die Darlegung konkreter raumordnungsbezogener Optimierungsmöglichkeiten.“

→ [Zum Dokument](#)

Wagner, Stephan

Auswirkungen des Gesetzespakets zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land auf die Planungspraxis nach BauGB und ROG

Umwelt- und Planungsrecht (UPR), 2023, Heft 10, S. 361-370

Aus dem Inhalt: „Am 1. Februar 2023 ist das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land in Kraft getreten. Kerninhalte des Gesetzespakets sind ein Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land sowie umfangreiche Änderungen der für die Windenergieplanung einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches, welche von entsprechenden Änderungen des Raumordnungsgesetzes und von Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes flankiert wer-

den. Der Beitrag wirft ein Licht auf die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Planungspraxis der Raumordnung und Bauleitplanung und markiert einige potenzielle Probleme, die sich bei der Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben ergeben können.“

Wegner, Nils/Benz, Steffen

Umweltbundesamt

Praxishilfe zum Repowering in der Regional- und Kommunalplanung

November 2023

Aus dem Inhalt: „Die vorliegende Praxishilfe soll die Planungsträger auf kommunaler und regionaler Ebene darin unterstützen, die Ihnen auferlegten Aufgaben zu erfüllen. Es wird aufgezeigt, wie die Umsetzung von Repoweringvorhaben planerisch gefördert werden kann, wie Steuerungsanliegen auch nach Änderung der rechtlichen Grundlagen noch umgesetzt werden können und in welchen Fällen der Gesetzgeber bereits abschließende Entscheidungen getroffen hat, die planerisch nicht mehr beeinflusst werden können.“

→ [Zum Dokument](#)

2. Bücher

Ninad Sewatkar

Jet-Windturbine – ein Konzept für hocheffiziente Windenergie

Oktober 2023

Aus dem Inhalt: „Angesichts des rekordverdächtigen Energieverbrauchs und der rekordverdächtigen Kosten wird es immer wichtiger zu verstehen, wie die Effizienz von Windkraftanlagen verbessert werden kann. Die Kosten für Öl und nicht erneuerbare Ressourcen schießen in die Höhe, und die Erschöpfung dieser Ressourcen wird eine nachhaltige und umweltfreundliche Energiequelle erfordern. Eine Verbesserung des Wirkungsgrads von Windturbinen wird es ermöglichen, die heutigen Grenzen zu überschreiten und eines Tages mit nur wenigen technischen Verbesserungen die gesamte Energie aus dem Wind zu gewinnen. Eine solche Methode zur Verbesserung des Wirkungsgrads von Windturbinen ist die Diffusor-Windturbine (Diffuser augmented wind turbine, DAWT) als Verbesserung der herkömmlichen Horizontalachsen-Windturbine (HAWT). DAWTs sind einfach eine HAWT mit einem trompetenglockenförmigen Diffusor, der die Rotorblätter umgibt und sich nach hinten erstreckt. Es wird behauptet, dass eine DAWT einen höheren Wirkungsgrad als herkömmliche HAWTs hat, möglicherweise sogar über dem Betz-Grenzwert, da der Diffusor einen größeren Druckabfall über dem Rotorblatt ermöglicht. DAWTs bieten neben der erhöhten Verstärkung noch weitere Vorteile, darunter minimale Spitzengeschwindigkeitsverluste und einen kleinen Rotordurchmesser, der die Drehzahl erhöht und somit mehr Leistung erzeugt.“

3. Sonstige wissenschaftliche Veröffentlichungen

Bruns, Elke/Ohlenburg, Holger/Pommeranz, Maik

KNE Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende

Einsatz von Antikollisionssystemen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit

Oktober 2023

Aus dem Inhalt: „Im Sommer 2022 wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) novelliert, um die Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) zu vereinfachen und zu beschleunigen. Wesentlicher Bestandteil der Novellierung ist der neue § 45b BNatSchG mit ergänzenden Gesetzesanlagen, durch den eine Standardisierung der Signifikanzprüfung und die Konkretisierung der Ausnahmeprüfung erfolgen soll [...]. Die neuen Regelungen sehen eine Liste von Schutzmaßnahmen vor, darunter auch Antikollisionssysteme (AKS), die ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wirksam senken können. Gleichzeitig unterliegt der vom Vorhabenträger zu tragende Aufwand für Schutzmaßnahmen nun einer Zumutbarkeitsgrenze. Diese gilt auch im Rahmen des neu eingeführten § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) für die Genehmigung von WEA in Windenergiegebieten.“

→ [Zum Dokument](#)

4. Sonstiges

BWE Bundesverband WindEnergie

Umsetzung des Bund-Länder-Beschleunigungspaktes in laufenden Gesetzgebungsverfahren (PV-Paket I, BImSchG)

November 2023

Aus dem Inhalt: „Der Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzbeschleunigung zwischen Bund und Ländern kommt zur richtigen Zeit. Auf Bundesebene wurden seit Beginn der Legislaturperiode zahlreiche Gesetze auf den Weg gebracht. Angefangen bei Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes bis zu den verbindliche Flächenvorgabe für die Bundesländer im Windflächenbedarfsgesetz. Exekutiv umgesetzt werden die Gesetze in vielen Fällen durch die Bundesländer. Die Zielmarken des EEG rücken immer näher, 2030 hat sich die Bundesregierung das Ziel von 80 Prozent Strom aus Erneuerbaren Energien gesetzt. Wie im Bericht des Bund-Länder-Kooperationsausschusses deutlich wurde, hat sich die Genehmigungsdauer bisher nur minimal verbessert und liegt im Schnitt bei 24 Monaten. Vor diesem Hintergrund werden die aktuell laufenden Gesetzesverfahren zum PV-Paket I und zur BImSchG-Novelle zur großen Chance, weitere Vereinfachungen in das Gesetz aufzunehmen.“

→ [Zum Dokument](#)

BWE Bundesverband WindEnergie**Bericht der Bundesregierung zum Prüfauftrag zur Probabilistik nach § 74 Absatz 6 Satz 1 BNatSchG**

November 2023

Aus dem Inhalt: „Die Probabilistik ist eine Berechnungsmethode, die präzise Vorhersagen über das Gefährdungspotenzial von Windenergieanlagen für als kollisionsgefährdet geltende Brutvögel treffen kann. Anhand zahlreicher verschiedener Parameter wird eine Berechnung der Kollisionswahrscheinlichkeit durchgeführt. Diese Daten sind zum Beispiel der Abstand des Brutplatzes zur Windenergieanlage, Spezifika der Windenergieanlage (Anlagengröße, Nabenhöhe, etc.), die Größe des rotorfreien Raums sowie zahlreiche andere Daten (bspw. artspezifische Verhaltensweisen, durchschnittliche Flughöhe etc.), die auf die jeweils zu betrachtende Vogelart bezogen sind. [...] Das im Jahr 2022 novellierte Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hat gemäß § 74 Absatz 6 Satz 1 BMUV und BMWK unter Einbeziehung der maßgeblich betroffenen Verbände einen Prüfauftrag für die Einführung der Probabilistik erteilt. Mit dem vorliegenden Bericht zur Probabilistik kommen die beiden Ministerien diesem Prüfauftrag nach, ob und wie die Probabilistik als Instrument zur Signifikanzbestimmung im Sinne des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG bzw. des § 44 Absatz 5 Nummer 1 BNatSchG eingeführt werden kann. Der BWE begrüßt die grundsätzlich positive Ausrichtung des Berichts insbesondere im Hinblick auf die Frage nach der fachwissenschaftlichen Qualität des ausgearbeiteten Probabilistikmodells der Pilotstudie und der Einführung der Probabilistik als Instrument der Signifikanzbewertung.“

[→ Zum Dokument](#)**BWE Bundesverband WindEnergie****SF6-freier Betrieb von Schaltanlagen in der Windenergie**

November 2023

Aus dem Inhalt: „Dieses Informationspapier führt die technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zum SF6-freien Betrieb von Schaltanlagen in der Mittel- und Hochspannungsebene auf und liefert dabei eine Übersicht über die zurzeit verfügbaren Technologien. Darauf aufbauend formuliert es Handlungsempfehlungen für den Umstieg zu einem SF6-freien Betrieb von Windenergieanlagen (WEA).“

[→ Zum Dokument](#)**BWE Bundesverband WindEnergie****Stellungnahme zum Referentenentwurf „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung 2023“**

Oktober 2023

Aus dem Inhalt: „Im Rahmen der Verbändeanhörung übermittelte das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) dem

BWE am 19. September 2023 den Referentenentwurf zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung 2023 (UVPVwV 2023) [...]. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18. September 1995 wird mit dem vorliegenden Referentenentwurf neu gefasst. Die Aktualisierung der Verwaltungsvorschrift war schon viele Jahre geplant und angekündigt. Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) und für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).“

→ [Zum Dokument](#)

BWE Bundesverband WindEnergie

Stellungnahme „Regelungen zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie in Deutschland“

Oktober 2023

Aus dem Inhalt: „Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) legt mit dem im September 2023 veröffentlichten Diskussionspapier Regelungen zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie in Deutschland vor und gibt Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Bundesverband Windenergie e.V. (BWE) begrüßt die Regelungsentwürfe des BMI zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie, sieht jedoch noch eine Reihe von offenen Fragen und Unklarheiten, die im weiteren Prozess adressiert werden sollten. [...] Bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht erachtet der BWE daher insbesondere die folgenden Punkte für wichtig:

- Betroffenheit von Betreibergesellschaften, die Partnerunternehmen haben oder verbundene Unternehmen sind/ Definition der KMU
- Umsetzbarkeit der unter § 30 genannten Risikomaßnahmen
- Anpassung und Abgleich mit dem KRITIS-Dachgesetz/ Klarstellung von Fristen zur Umsetzung und Nachweisen
- Information über zu erlassende Verordnungen/ kritische Anlagen“

→ [Zum Dokument](#)

DNR Deutscher Naturschutzring

Windenergie: Umweltverbände fordern schnelleren, naturverträglichen Ausbau

Oktober 2023

Aus dem Inhalt: „Um 21 Prozent verfehlt die Bundesregierung nach aktuellem Stand ihr selbst gesetztes Ziel für den Zubau bei der Windenergie an Land. Auch künftig besteht das Risiko, dass die wachsende Umsetzungslücke nicht geschlossen werden kann. Deshalb fordern die sechs Umweltorganisationen BUND, Deutsche Umwelthilfe (DUH), Germanwatch,

NABU, das Umweltinstitut München und der WWF unter dem Dach des Deutschen Naturschutzrings, Maßnahmen zu ergreifen, die den Ausbau endlich massiv beschleunigen – bei gleichzeitigem Einklang mit den Biodiversitätszielen. Dazu haben die Organisationen heute eine „Windwoche“ gestartet. Anlass ist der am 20. Oktober veröffentlichte Bericht des Bund-Länder-Kooperationsausschusses zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien.“

→ [Zur Pressemitteilung](#)

Der Newsletter stellt eine Auswahl an windenergiebezogenen Themen dar und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Irrtümer, Fehler und Änderungen vorbehalten. Auf die Inhalte externer Internetseiten, auf die in diesem Newsletter verlinkt wird, hat die Stiftung Umweltenergierecht keinen Einfluss. Deshalb ist die Stiftung Umweltenergierecht für diese Inhalte nicht verantwortlich und kann für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr und Haftung übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist allein der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich.

Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Um weiterhin als Zukunftswerkstatt für den Rechtsrahmen der Energiewende wichtige Impulse setzen zu können, brauchen wir Ihre Unterstützung! Ihre Spende fördert unsere Forschung und hilft, die Energiewende voranzubringen.



Kontakt

Hannah Lallathin
Referentin Fundraising
lallathin@stiftung-umweltenergierecht.de

Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken
IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83
BIC: BYLADEMISWU

Stiftung Umweltenergierecht

Friedrich-Ebert-Ring 9
97072 Würzburg

Informationen zum Herausgeber

Herausgeber: Stiftung Umweltenergierecht, Friedrich-Ebert-Ring 9, 97072 Würzburg;
V.i.S.d.P.: Prof. Dr. Thorsten Müller; Kontakt: Tel.: +49 931/794077-0, Fax: +49 931/794077-29,
www.stiftung-umweltenergierecht.de, mail@stiftung-umweltenergierecht.de;
Stiftungsrat: Prof. Dr. Monika Böhm, Prof. Dr. Franz Reimer, Prof. Dr. Markus Ludwigs, Prof. Dr. Sabine Schlacke;
Stiftungsvorstand: Prof. Dr. Thorsten Müller, Fabian Pause, LL.M. Eur